

Steuer- und Aufwertungsfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Hauszinssteuererleichterung bei Reparaturhypotheken.

Nach der preußischen Hauszinssteuerverordnung (§ 9, Abs. 5a) ist die Steuer um den Betrag zu ermäßigen, welchen der Eigentümer aufwendet für Verzinsung und Tilgung von Kapital, das als Hypothek für notwendige Reparaturen aufgenommen ist. In Betracht kommen bei diesen sogenannten Reparaturhypotheken nur solche, die nach dem 1. April 1927 aufgenommen worden sind. Die Hypotheken können entweder kündbare oder Amortisationshypotheken sein. Die Zins- und Tilgungsbeträge müssen angemessen sein, um einen unangemessenen, wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Abzug von Tilgungsbeträgen auf Kosten der Allgemeinheit zu verhindern.

Vom ersten des Monats an, in dem die Grundbucheintragung der Reparaturhypothek erfolgt ist, sind die Zahlungen für Verzinsung und Tilgung auf die Hauszinssteuer anzurechnen, insoweit die sich aus der Grundbucheintragung ergebenden Leistungen 6% der Friedensmiete übersteigen. Als Höchstbetrag kann nur ein Betrag, der sich aus der Verzinsung und einer fünfprozentigen Tilgung des durch 6% der Friedensmiete nicht gedeckten Teiles des Gesamtaufwandes ergibt, angerechnet werden. Ferner ist diese Steuererleichterung nur zur Hälfte zugelassen bei den langfristig aufgenommenen Hypothekendarlehen. Wenn die eben erwähnte Hälfte jedoch niedriger ist als der sich aus der Verzinsung und Tilgung ergebende, um 6% der Friedensmiete gekürzte Jahresbetrag, so gilt die Erleichterung in weiterem Umfang, d. h. nicht nur zur Hälfte. Kompliziert genug, daher ein Beispiel:

Friedensmiete 12000 RM., davon 6% = 720 RM. Bei einem zehnpromigen Darlehen von 20000 RM., welches in 10 Jahren rückzahlbar ist, würde der Gesamtaufwand in dieser Laufzeit $20000 + 10 \times 2000 = 40000$ RM. betragen. Der durch 6% der Friedensmiete ungedeckte Teil ist 32800 RM., nämlich $40000 - 10 \times 720$. Die Hälfte des Gesamtaufwandes, auf 1 Jahr abgestellt, wäre $\frac{1}{2} \times \frac{32800}{19} = 1640$ RM. Dieser Betrag ist jedoch geringer als 10% Zinsen (2000 RM.) + 5% Tilgung (1000 RM.) — 720 = 2280 RM., so daß monatlich $\frac{2280}{12} = 190$ RM. Hauszinssteuer niedergeschlagen sind.

Zulässigkeit der Schätzung des Gewerbeertrages ist beschränkt.

Nach § 210, Abs. 1 der RAO. und § 32 der preußischen Gewerbebesteuerverordnung darf eine Schätzung des Gewerbeertrages nur vorgenommen werden, wenn alle sonstigen Mittel, den Ertrag festzustellen, versagt haben. Von Interesse sind im Zusammenhang hiermit die der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 12. Juni 1928 (VIII. G. St. 206/27) entnommenen Ausführungen: „Es kann dahingestellt bleiben, ob die Buchführung der Beschwerdeführerin, was nach einer Auskunft des Finanzamtes der Fall sein soll, unvollständig ist. Jedenfalls durfte der Ausschuß die Buchführung nicht ganz außer acht lassen. Die Beschwerdeführerin hatte ihren Umsatz auf rund 2855 RM. und ihre Ausgaben auf 855,90 RM. angegeben. Sie hatte erklärt, daß für diese Ausgaben Rechnungsbelege vorhanden seien. Der Ausschuß hätte diese Belege einfordern und nachprüfen müssen. Abgesehen hiervon war eine Nettoschätzung auch nicht zulässig.“

Daß die Abschätzung bei Vorliegen von Geschäftsbüchern nicht ohne weiteres zulässig ist, bestätigt auch eine andere Entscheidung des OVG. (VIII. G. St. 207/27.)

Dort heißt es: „Die Veranlagungsbehörde hätte, wenn sie den Geschäftsbüchern die Beweiskraft absprechen wollte, sie erst auf ihre Ordnungsmäßigkeit nachprüfen müssen.“

Bei etwaigen Schätzungen durch den Gewerbebesteuerausschuß sei auf die obigen Entscheidungen aufmerksam gemacht. Es darf also nur insoweit geschätzt werden, als die sonstigen Mittel den Ertrag festzustellen versagen. (II/619)

Veranlagung eines im Handwerksbetriebe mitarbeitenden, älteren Sohnes als Mitunternehmer

Ein Handwerksmeister beanspruchte, daß bei der Veranlagung seines gewerblichen Einkommens ein Teil als Einkommen seines Sohnes verrechnet würde. Sein Sohn sei 39 Jahre alt, arbeite im Geschäft mit und habe während der langen Krankheit des Vaters die Arbeit allein verrichtet. Die Vorinstanzen haben dem Anspruch nicht stattgegeben; demgegenüber führt jedoch der Reichsfinanzhof in seinem Urteil vom 8. August 1928 (VI. A. 782/28) etwa folgendes aus: Es sei in Handwerkerkreisen nicht üblich, daß Söhne in einem Alter von dem des Sohnes des Steuerpflichtigen unentgeltlich im Geschäft des Vaters arbeiten. In Betracht zu ziehen sei daher die naheliegende Möglichkeit, ob nicht der Sohn als Mitunternehmer anzusehen und der erzielte gewerbliche Gewinn zwischen Vater und Sohn entsprechend zu verteilen sei. Der Gedanke liege nahe, namentlich auch im Hinblick auf das hohe Alter des Vaters und dessen beschränkte Arbeitsfähigkeit. Gegen die Annahme einer solchen Gewinnbeteiligung könne auch nicht das Fehlen besonderer Abmachungen geltend gemacht werden, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Beteiligten in einem näheren verwandtschaftlichen Verhältnis stehen und die Hausgemeinschaft miteinander teilen. Es könne sehr wohl eine Beteiligung am Gewinn in der Form verabredet sein, daß der Sohn am gemeinschaftlichen Haushalt teilnehme, ohne für den ihm gewährten Unterhalt eine Vergütung entrichten zu müssen. (II/632)

Laufende Warenschulden sind nicht zum Betriebskapital zu rechnen.

Durch das laufende Kreditgeschäft auf Warenlieferungen wird zwar der Gewerbebetrieb, der den Kredit erhält, finanziell gestützt. Das Betriebskapital des Unternehmens wird auch infolge solcher Kredite niedriger sein können, als in dem Falle, wo derartige laufende Kredite nicht eingeräumt sind. Aber solche Kreditgeschäfte sind im geschäftlichen Leben üblich und werden ebenso sehr im Interesse des Kreditgebers als des Kreditnehmers gefällig. Nach der ständigen Rechtsprechung sind laufenden Warenschulden dem Gewerbekapital nicht hinzuzurechnen.

Sprechsaal

Die geheimen Kräfte der Edelsteine. Über die mannigfaltige Verwendung von Monats- oder Glücksteinen habe ich bereits berichtet. Nachstehend soll einiges über die geheimen Kräfte der Edelsteine gesagt werden.

Der blaue Saphir schützt den Träger gegen Gift und erzeugt große Herzensgüte.

Der Amethyst ist ein Stein aufrichtiger Freundschaft und schützt gegen allerlei Verführung.

Diamant ist der feurigste unter den Edelsteinen; er verleiht Mut und Kraft und schützt gegen feindliche Einflüsse mannigfaltigster Art.